

## **Verbandsordnung des Zweckverbandes „Naturpark Solling-Vogler“**

Aufgrund der §§ 1 und 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Nds. GVBl. 2004, S. 63), in der zur Zeit gültigen Fassung, bilden die Landkreise Holzminden und Northeim und das Land Niedersachsen den Zweckverband „Naturpark Solling-Vogler“ und vereinbaren folgende

### **Verbandsordnung**

#### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Holzminden und Northeim sowie das Land Niedersachsen.

#### **§ 2 Namen, Sitz, Gebiet**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Solling-Vogler“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 NKomZG). Der Sitz des Verbandes ist die Ortschaft Neuhaus im Solling der Stadt Holzminden.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet, welches nach § 34 des Nds. Naturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung durch RdErl. d. MU v. 16.9.1996 (Nds. MBl. S.1449 unter Nr.4) zum Naturpark Solling -Vogler ausgewiesen wurde.

#### **§ 3 Aufgaben**

(1) Der Verband ist Träger des „Naturpark Solling-Vogler“. Seine Aufgaben sind der Schutz, die Pflege und Entwicklung des Naturparkes nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung des Menschen in der freien Natur im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen. Sein Ziel ist es, den Naturpark entsprechend zu erschließen und zu entwickeln.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Erarbeitung eines besonderen Entwicklungsplanes,
- b) Durchführung einzelner Maßnahmen nach Maßgabe dieses Planes,
- c) Einsatz der öffentlichen Förderungsmittel und der Umlagemittel,
- d) Reinhaltung der Landschaft.

(3) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen insbesondere die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von naturnahen Erholungseinrichtungen, sowie die Sicherung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Tier- und Pflanzenwelt.

(4) Durch zweckmäßige und gezielte Öffentlichkeitsarbeit unterstützt der Zweckverband den Naturparkgedanken und wirbt für den Besuch des Naturparks und seiner Einrichtungen.

#### § 4

#### Organe des Zweckverbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

#### § 5

#### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern. Jedes Verbandsmitglied entsendet 5 stimmberechtigte Vertreter. Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Mitglieder des Beirates zu Punkten nach § 10 anhören.

(2) Die Landkreise Holzminden und Northeim werden in der Verbandsversammlung durch ihre Landräte (Vertreter kraft Amtes) und 4 weitere Vertreter (bestellte Vertreter) vertreten. Dem jeweiligen Verbandsmitglied obliegt die Bestellung des Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Die bestellten Vertreter werden durch den Kreistag des sie entsendenden Landkreises bestimmt. Der Kreistag bestimmt außerdem für jeden bestellten Vertreter eine Ersatzperson; die Ersatzpersonen können sich untereinander vertreten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des jeweiligen Kreistages. Sie üben ihre Funktionen bis zur Bestellung neuer Vertreter weiter aus.

(4) Das Land Niedersachsen bestellt seine Vertreter sowie je eine Ersatzperson für den Verhinderungsfall.

(5) Mit beratender Stimme nimmt der Verbandsgeschäftsführer an den Sitzungen der Verbandsversammlungen teil.

(6) Für Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Landkreise vertreten, gilt §111 Abs. 1 S. 2 NGO entsprechend.

## § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über

- a) die Erarbeitung allgemeiner Richtlinien zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben,
- b) die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungsplanung für den Naturpark,
- c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen im Sinne des § 17 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit,
- d) den Erlass der Haushaltssatzung (einschl. Wirtschaftsplan), sowie nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 89 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- e) die Festsetzung von Gebühren und Beiträgen sowie allgemeine privatrechtliche Entgelte,
- f) die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
- h) die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
- i) die Berufung der Beiratsmitglieder,
- j) die Beteiligung an anderen, den Verbandszweck fördernden Verbänden und Vereinigungen,
- k) die Änderung der Verbandsordnung,
- l) die Auflösung des Zweckverbandes,
- m) Wahl des Verbandsgeschäftsführers
- n) die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt außerdem über diejenigen Angelegenheiten, in denen sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.

## § 7 Verfahren in der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer auf. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zum Beginn der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrzahl von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erweitert werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Ladungsfrist auf drei Tage abkürzen; in der Ladung muss die Eilbedürftigkeit begründet werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden durch Aushang in den Kreisverwaltungen der Landkreise Holzminden und Northeim und in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neuhaus im Solling veröffentlicht.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der Stimmenzahl der gesamten Stimmenzahl erreichen und alle Verbandsmitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse der Versammlung werden, soweit diese Verbandsordnung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und von dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen und allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu übersenden ist.

(5) Weitere Verfahrensregelungen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

## § 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung und Stellvertreter

(1) Vorsitzender der Verbandsversammlung und stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung sind die jeweiligen Landräte der Landkreise Holzminden und Northeim gemäß der Regelung in Absatz 2.

(2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder eines an seine Stelle getretenen Bediensteten für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Vertreter. Für das Wahlverfahren gilt § 48 NGO entsprechend.

(3) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung seine Tätigkeit bis zur Wahl eines Nachfolgers fort.

## § 9 Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer wird gewählt nach Maßgabe der für Wahlen geltenden Vorschriften des § 48 NGO. Das Nähere wird in einer dienstlichen Verfügung geregelt.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer hat seinen Dienstsitz in der Ortschaft Neuhaus/Solling der Stadt Holzminden.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in ehrenamtlicher Tätigkeit. Er vertritt den Zweckverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann er nur gemeinsam mit den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich abgeben. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Verbandsgeschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte der übrigen Mitarbeiter im Zweckverband.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung (beratend) teil.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er unterstützt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(7) Der Verbandsgeschäftsführer soll der Verbandsversammlung zum 01. Oktober eines jeden Jahres einen Haushaltsplan (einschl. Wirtschaftsplan) für das folgende Haushaltsjahr zur Beschlussfassung vorlegen.

(8) Der Verbandsgeschäftsführer unterrichtet die Verbandsversammlung und den Beirat über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes.

## § 10 Beirat

(1) Die Verbandsversammlung beruft, längstens für die Dauer ihrer Wahlperiode, einen Beirat. Dessen Aufgabe es ist, interessierten Stellen, Vereinen und Einzelpersonen Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben, Einzelschlüsse für die Entwicklung des Naturparks Solling-Vogler zu unterbreiten, sowie den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.

- (2) Es können berufen werden, jeweils bis zu zwei Vertreter
- des Sollingvereins,
  - des Vereins der Freunde des Voglers,
  - weiterer im Verbandsgebiet tätiger nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Verbände,
  - der Fremdenverkehrsverbände im Wirkungsbereich,
  - der Landwirtschaft,
  - der Forstwirtschaft,
  - der Wasserwirtschaft,

sowie die örtlich zuständigen Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege. Daneben ist die Berufung von bis zu drei interessierten Einzelpersonen möglich.

(3) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(5) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Verbandsgeschäftsführer einzuberufen. Die Landkreise Holzminden und Northeim sowie die Träger der Flächennutzungsplanung sind zuzuladen.

Die Einberufungs- bzw. Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Für Eilfälle kann die Geschäftsordnung eine Abkürzung der Ladungsfristen vorsehen.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil. Der Beirat ist einzuberufen, wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

(6) Über das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Beiratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu übersenden.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## § 11

### Haushalts- und Kassenwesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zur zügigen Durchführung des Wirtschaftsplanes sollen dem Verband zu Beginn des Haushaltsjahres mindestens 30 % der Verbandsumlage zur Verfügung stehen.

(3) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Holzminden besorgt. Die Kassenaufsicht und die Kassenprüfung obliegen ebenfalls dem Landkreis Holzminden.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt jeweils durch das Rechnungsprüfungsamt desjenigen Landkreises, der den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung stellt.

## § 12 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Umlage wird jeweils zur Hälfte von den Landkreisen Holzminden und Northeim aufgebracht.
- (3) Das Land Niedersachsen trägt die Personalkosten des Verbandsgeschäftsführers.

## § 13 Benutzung der Verbandsanlagen

Der Verband kann im Rahmen der Gesetze durch Satzungen

- a) die Benutzung der Verbandsanlagen und
  - b) die Erhebung von Gebühren hierfür
- regeln.

## § 14 Kündigung, Auflösung und Abwicklung des Verbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus dem Zweckverband zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Zweckverband erklärt werden.
- (2) Der Verband wird aufgelöst, wenn einer der beiden Landkreise seinen Austritt beschließt und die Erklärung nach Absatz 1 abgibt oder die Verbandsversammlung einstimmig die Auflösung des Verbandes beschließt.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes ist das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen zu gleichen Teilen an die Landkreise Holzminden und Northeim zu verteilen. Diese sind verpflichtet, die Restmittel für Zwecke des Naturparks Solling-Vogler zu verwenden. Bezüglich der hauptberuflich Beschäftigten findet bei Auflösung des Verbandes § 261 in Verbindung mit § 110 des Nieders. Beamtengesetzes Anwendung.
- (4) Im Falle der Kündigung durch das Land Niedersachsen entfällt die Verpflichtung nach § 12 Abs. 3. Darüber hinaus findet in diesem Fall eine Auseinandersetzung nicht statt.

## § 15 Bekanntmachung

Die Verbandsordnung sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften des Verbandes werden in den Amts- bzw. Verkündungsblättern der Landkreise Northeim und Holzminden veröffentlicht.

## § 16 Änderung der Verbandsordnung

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2).

## § 17 Aufsichtsbehörde

Der Zweckverband untersteht staatlicher Aufsicht. Die aufsichtsführende Behörde ist das Ministerium für Inneres entsprechend § 20 Abs. 2. Nr. 3 NKomZG.

## § 18 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten Landkreise wahrgenommen.

(2) Die Verbandsmitglieder verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 19 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Verbandsordnung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 20  
Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt mit dem Ablauf des 14. Tages nach Bekanntmachung in Kraft, an dem das letzte Verkündungsblatt ausgegeben worden ist. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.05.1986 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

**Niedersächsisches Umweltministerium**

.....  
11.12.06  
Hannover, den

.....  
Unterschrift, Staatssekretär Dr. Christian Eberl

**Landkreis Northeim**

.....  
Northeim, den 31. 10. 06

.....  
Unterschrift, Landrat Michael Wickmann

**Landkreis Holzminden**

.....  
Holzminden, den 31. 10. 06

.....  
Unterschrift, Landrat Walter Waske